

26.05.2010

Sitzungsvorlage Nr. 089/10

Umstrukturierung der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG)

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	14.06.2010
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	15.06.2010
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.01 , Steuerungsdienst	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	01.01.02 , Finanzwirtschaft/Budgetierung		

Beschlussvorschlag

1. Der Umstrukturierung der Beteiligungsverhältnisse der WVG und der operativen Verkehrsunternehmen VKU, RLG und RVM sowie allen in diesem Rahmen erforderlichen Maßnahmen wird zugestimmt:
Schritt 1: Die Verkehrsgesellschaften VKU, RLG, RVM erwerben den WVG-Geschäftsanteil der WLV GmbH von 51 % entsprechend der sog. 1/7- Regelung.
Schritt 2: Die WVG überträgt ihre Geschäftsanteile an den Verkehrsgesellschaften VKU, RLG, RVM im Wege einer Sachausschüttung auf die an ihr beteiligten Kreise unter Ausschüttungsverzicht der Verkehrsgesellschaften als übrige Gesellschafter.
Schritt 3: Der Kreis Unna überträgt seinen Geschäftsanteil an der WVG im Wege einer Einlage auf die VKU.
2. Die Vertreter des Kreises Unna in den zuständigen Gremien der WVG und VKU werden beauftragt, alle zur Umsetzung erforderlichen Beschlüsse zu fassen und ggfls. notwendige Erklärungen abzugeben.
3. Der Landrat wird ermächtigt und beauftragt, alle zur Umsetzung erforderlichen Erklärungen abzugeben, Vereinbarungen zu treffen und Verträge abzuschließen.

Begründung der Vorlage

I. Ausgangslage und Ziele

Für die Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs bedient sich der Kreis Unna der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) als operativem Verkehrsunternehmen und der Westfälischen Verkehrsgesellschaft mbH (WVG), die die Geschäfts- und Betriebsführung für die VKU sowie für die Schwester-Verkehrsgesellschaften Regionalverkehr Münsterland mbH (RVM) und Regionalverkehr Ruhr-Lippe mbH (RLG) und die Westfälische Landeseisenbahn GmbH (WLE) wahrnimmt.

Infolge **veränderter Rahmenbedingungen auf der Ebene des EU-Rechtes** und dem beabsichtigten **Rückzug des Landschaftsverbandes als Gesellschafter aus der WVG** ergibt sich die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuordnung der Gesellschafterstrukturen aller o.g. Unternehmen.

Für die operativen Verkehrsgesellschaften gilt es, die Voraussetzungen für eine Direktvergabe der Personenverkehrsdienste durch die jeweiligen Kreise entsprechend dem neuen EU-Recht zu schaffen (sh. **Sitzungsvorlage Nr. 090/10**). Die Kreistage des Kreises Soest und des Hochsauerlandkreises für die RLG sowie die Münsterlandkreise für die RVM haben – ebenso wie der Kreistag des Kreises Unna (Sitzungsvorlage Nr. 200/08) - Grundsatzbeschlüsse zur Direktvergabe der straßengebundenen ÖPNV-Leistungen gefasst, zu deren konkreter Umsetzung jetzt parallele Beschlussverfahren zur Umstrukturierung der Gesellschaften durchgeführt werden.

Gleichzeitig verfolgt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe das Ziel, seine über die Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV) gehaltene Beteiligung an der WVG aufzugeben. Mit Neufassung des ÖPNV-Gesetzes ist die Rolle des Aufgabenträgers im ÖPNV explizit den Kreisen zugeschrieben worden, womit dem LWL zunehmend eine passive Rolle zufällt. Zwar beteiligt sich der LWL nicht an der Finanzierung der ÖPNV-Leistungen, doch wurden bisher jährliche Zuschusszahlungen in Höhe von 128 T€ für Koordinierungs- und Harmonisierungsmaßnahmen im Rahmen des Verkehrsverbundes der Unternehmen und für mögliche Kapitalerhöhungen in die WVG eingebracht.

Vor diesem Hintergrund hat der LWL-Landschaftsausschuss bereits am 02.10.2009 grundsätzlich beschlossen, die Beteiligung an der WVG aufzugeben und dies in seiner Sitzung am 21.05.2010 entsprechend der nachfolgend unter „**Schritt 1**“ dargestellten Bedingungen konkretisiert.

Durch den Ausstieg des LWL aus der WVG-Gruppe wird der Einfluss der Kreise als Aufgabenträger des ÖPNV verstärkt.

Ziel ist es, dass die Geschäftsanteile der WVG komplett von den drei operativen Verkehrsunternehmen gehalten werden und die WVG die Aufgabe einer **Dienstleistungsholding** für die VKU, RVM und RLG übernimmt.

Die derzeitigen Beteiligungsverhältnisse der beiden Gesellschaften WVG und VKU stellen sich wie folgt dar:

VKU	Anteil €	Prozent	WVG	Anteil €	Prozent
WVG	966.990	25,08%	WLV mbH	1.129.360	51,00%
Kreis Unna	966.990	25,11%	Kreis Unna	155.020	7,00%
Stadt Lünen	632.050	16,39%	Kreis Soest	155.020	7,00%
Stadt Unna	353.910	9,18%	Hochsauerlandkreis	155.020	7,00%
Stadt Kamen	311.320	8,07%	Kreis Coesfeld	155.020	7,00%
Stadt Bergkamen	296.030	7,68%	Kreis Steinfurt	155.020	7,00%
Stadt Werne	197.970	5,13%	Kreis Borken	155.020	7,00%
Gemeinde Bönen	53.220	1,38%	Kreis Warendorf	155.020	7,00%
Gemeinde Holzwickede	42.280	1,10%	Gesamt	2.214.500	100,00%
Stadt Selm	34.150	0,89%			
Gesamt	3.856.100	100,00%			

II. Verfahrensschritte

Die Umsetzung der beschriebenen Ziele erfolgt über drei separat zu betrachtende Verfahrensschritte:

Schritt 1: Erwerb des 51 %-igen Anteils des LWL (WLV) an der WVG durch die Verkehrsunternehmen VKU, RLG, RVM

1.1 Umsetzung

Die Umstrukturierung beginnt im ersten Schritt mit dem Ausstieg des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bzw. seiner Vermögensverwaltungsgesellschaft aus der WVG. Der 51 %-ige Geschäftsanteil wird durch die drei operativen Verkehrsunternehmen VKU, RLG, RVM erworben. Die **Verteilung** erfolgt analog zu der bestehenden Beteiligung der jeweiligen Aufgabenträger-Kreise der drei Verkehrsunternehmen an der WVG. Das heißt, dass der Anteil entsprechend der **7-tel Regelung** aufgeteilt und mit **einem** 7-tel für den Kreis Unna auf die VKU, mit **zwei** 7-tel für Kreis Soest und Hochsauerlandkreis auf die RLG und mit **vier** 7-tel für die Münsterland-Kreise auf die RVM übergeht.

Bei einem Anteil der WLV mbH am Stammkapital der WVG in Höhe von 1.129.360 € beläuft sich der Nominalwert des 7-tel-Anteils der VKU dann auf 161.340 €.

Die Abwicklung erfolgt in der Form, dass die drei operativen Verkehrsgesellschaften die Geschäftsanteile direkt zu einem **Gesamtkaufpreis** in Höhe von **2,2 Mio. €** ankaufen. Die Bemessung des Kaufpreises weicht vom reinen Nominalwert des Stammkapitalanteils in Höhe von 1.129.360 € ab. Nachdem der LWL zunächst ein durch eine vorgelegte gutachterliche Stellungnahme zur Anteilsbewertung gestütztes Angebot in Höhe von

3,37 Mio. € vorgelegt hatte, konnten sich die Vertreter des LWL und der Kreise auf einen Kaufpreis in Höhe von 2,2 Mio. € verständigen. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass durch die jährlichen Zuschusszahlungen des LWL eine Kapitalrücklage in Höhe von 4.676 T€ (zum 31.12.2008) bei der WVG gebildet werden konnte.

1.2 Finanzielle Auswirkungen

Auf die VKU entfällt ein 7-tel des Gesamtkaufpreises = 314.285,71 €. Die Mittel werden im Unternehmen im Geschäftsjahr 2010 bereitgestellt und voraussichtlich über den Kreditmarkt finanziert. **Der Haushalt des Kreises Unna bleibt zunächst unberührt.** Lediglich die langfristige Zinslast bei einer Kreditfinanzierung des Kaufpreises wird in den zukünftigen Jahren über die Finanzierung des ÖPNV an den Kreis Unna weitergegeben.

1.3 Beteiligung Dritter

Infolge des Direktkaufs durch die VKU sind die **kreisangehörigen Kommunen als Miteigentümer der VKU** vorab am Verfahren zu beteiligen. Die Gesellschafterversammlung der VKU beschließt mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ des vertretenen Gesellschaftskapitals über den Ankauf des WVG-Anteils. Kreis Unna und WVG halten zusammen 50,19 % des Gesellschaftskapitals der VKU. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung der Räte der betreffenden kreisangehörigen Kommunen und der entsprechenden Legitimation ihrer Vertreter in den Gremien der VKU. Den betroffenen Städten und Gemeinden wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag und umfassender Information in der Bürgermeisterkonferenz am 16. Juni 2010 eine Mustervorlage zur Verfügung gestellt.

In ihrer Sitzung am 18. Mai 2010 haben die Gremien der **WVG** bereits der Übertragung der Geschäftsanteile der WLV an der WVG auf die Verkehrsunternehmen - vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung der anderen Verfahrensteilnehmer – zugestimmt.

Aus der Tatsache, dass die WVG Beteiligungen an den operativen Verkehrsgesellschaften hält und bei der WVG ein Gesellschafterwechsel vorliegt, ergibt sich zudem die kommunalrechtliche und gesellschaftsvertragliche Notwendigkeit, dass **alle an der WVG beteiligten Kreise** jeweils dem Ankauf der WLV-Anteile an der WVG durch VKU, RLG und RVM zustimmen.

1.4 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der WVG

Nach dem Ausscheiden des LWL aus der WVG ist es erforderlich, dort die Stimmrechtsverhältnisse zumindest im Hinblick auf die bei der WVG im nachfolgenden „**Schritt 2**“ zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse neu festzulegen. Hierzu bedarf es eines den Gesellschaftervertrag der WVG ändernden, notariell zu beurkundenden Gesellschafterbeschlusses, der seinerseits die Zustimmung der Gremien der Gesellschafter der WVG erfordert. Diese Gesellschaftsvertragsänderung ist zusammen mit dem ebenfalls formbedürftigen Kauf-/Übertragungsvertrag über den LWL-Geschäftsanteil vorzunehmen.

Erst nach Vollzug aller drei Schritte zur Umstrukturierung wird der Gesellschaftsvertrag seine endgültige Fassung mit Festsetzung der Stimmrechtsverhältnisse entsprechend der neuen Gesellschafterstruktur erhalten.

1.5 Zwischenergebnis

Der Landschaftsverband hält keine Beteiligung mehr an der WVG. Stattdessen sind die VKU mit 7,29 %, die RLG mit 14,58 % und die RVM mit 29,13 % an ihr beteiligt. Der Kreis Unna hat über die VKU somit eine mittelbare Beteiligung an der WVG aufgenommen (s. Schaubild Anlage 1). Die Finanzierung erfolgt aus den operativen Verkehrsunternehmen heraus.

Schritt 2: Übertragung der WVG-Geschäftsanteile an den Verkehrsunternehmen VKU, RLG, RVM auf die Kreise

2.1 Umsetzung

In einem zweiten Schritt gilt es, die Position der Kreise als Gesellschafter der operativen Verkehrsgesellschaften derart zu stärken, dass die Voraussetzungen für eine EU-rechtskonforme zukünftige Direktvergabe der Verkehre geschaffen sind. Ein wesentlicher Punkt dabei ist, die Mehrheitsanteile an den Verkehrsunternehmen zu erlangen.

Durch die Übertragung der WVG-Anteile an der VKU auf den Kreis Unna wird die Beteiligung von derzeit 25,11 % um 25,08 % auf 50,19 % aufgestockt. Um die EU-rechtlich geforderte Kontrollmacht über die VKU zu erlangen, bedarf es darüber hinaus einer Ausweitung des Einflusses in den Unternehmensgremien über eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages (sh. Sitzungsvorlage Nr. 090/10).

Die Übertragung der WVG-Anteile an den drei Verkehrsunternehmen erfolgt **in Form einer Sachausschüttung der Kapitalrücklage der WVG**, die mit rd. 4.676 T€ von ihrem Volumen her fast genau dem Gesamtwert der von der WVG gehaltenen Anteile an den Verkehrsgesellschaften (4.683 T€) entspricht. Damit Kapitalrücklage und Finanzanlagen betraglich identisch sind, haben die 7 Kreise in einem vorgelagerten Schritt jeweils 1.000 € in die Kapitalrücklage einzuzahlen.

Die Gewinnausschüttung erfolgt disproportional, d.h., lediglich die Kreise als Anteilseigner erhalten einen Ausschüttungsanteil, während die neu als Gesellschafter hinzugekommenen Verkehrsunternehmen (s. Schritt 1) einen Ausschüttungsverzicht erklären müssen. Die Höhe und Verteilung der Ausschüttung orientiert sich an den Nominalwerten der Beteiligungen der WVG an VKU (966.990 €), RLG (1.588.630 €) und RVM (2.236.360 €). Die Anteile werden als Sachwerte an die Kreise gegeben.

2.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Sachausschüttung des VKU-Geschäftsanteils in Höhe von 966.990 € ist zunächst erfolgswirksam in den **Büchern des Kreises Unna als Beteiligungsertrag** zu erfassen.

Durch die Aufgabe der Beteiligung an den Verkehrsunternehmen verliert die WVG in Gesamtheit allerdings an Wert. Infolgedessen hat sowohl der Kreis Unna als Anteilseigner mit 7% als auch die VKU als neuer Anteilseigner mit 7,29 % eine **Teilwertabschreibung in ihren Büchern** vorzunehmen. Das Eigenkapital der WVG reduziert sich um die gesamte Kapitalrücklage auf das Stammkapital von 2.215 T€. In der Bilanz des Kreises Unna ist die WVG-Beteiligung derzeit mit einem Wert von 465 T€ ausgewiesen; bei der VKU wird die neue Beteiligung aus „Schritt 1“ mit einem Anschaffungswert von 314 T€ angesetzt. Die Auflösung der Kapitalrücklage der WVG erfordert für den Kreis Unna eine Teilwertabschreibung der WVG-Beteiligung in Höhe von rd. 310 T€ auf 155 T€ Stammkapital (7%) und bei der VKU um 153 T€ auf rd. 161 T€ (7,29%).

Neben dem Verlust aus Verkehrstätigkeit, der über die Betrauungsregelung vom Kreis Unna abgedeckt wird, entsteht damit in 2010 **bei der VKU** mit rd. 220 T€ eine Ergebnisbelastung aus der Teilwertabschreibung, die als handelsrechtlicher Jahresfehlbetrag im Jahresabschluss 2010 auszuweisen ist. Mit Beschluss über den Jahresabschluss 2010 steht den Gremien der VKU die Entscheidung offen, wie mit dem Jahresfehlbetrag verfahren werden soll. Möglich ist, einen Verlustvortrag als gesonderte Position im Eigenkapital auszuweisen oder einen Ausgleich vorzunehmen- entweder aus Mitteln der Kapitalrücklage im Unternehmen selbst oder durch Zuführung von Finanzmitteln aus dem Haushalt des Kreises Unna. Damit liegt es letztendlich in der Verantwortung des Kreises Unna zu entscheiden, **ob und wann ein Verlustausgleich aus dem Haushalt des Kreises** erfolgen soll. Rechte und Pflichten aus der Umstrukturierung treffen dabei lediglich den Kreis Unna. Die kreisangehörigen Kommunen als Gesellschafter der VKU sind nicht betroffen.

2.3 Beteiligung Dritter

Auch bei diesem 2. Schritt der Kapitalentflechtung ist die **Einbindung der kreisangehörigen Kommunen** als Gesellschafter der VKU erforderlich, da die nach „Schritt 1“ die LWL-Vertreter ersetzenden VKU-Vertreter in den Gremien der WVG die Übertragung der WVG-Anteile an VKU, RLG und RVM auf die Kreise in der dargestellten Form beschließen.

2.4 Zwischenergebnis

Die WVG ist nicht mehr an den operativen Verkehrsunternehmen beteiligt. Der Kreis Unna hält mit 50,19 % die Mehrheit der Gesellschaftsanteile der VKU, während die mittelbare Beteiligung an den drei operativen Verkehrsunternehmen über die WVG entfällt (s. Schaubild Anlage 1).

In den Büchern des Kreises Unna sind 967 T€ als Zugang aus Beteiligungserhöhung an der VKU und 310 T€ als Wertverlust der bestehenden WVG-Beteiligung gegeneinander aufzurechnen = rd. 657 T€ Ergebnisverbesserung. Hinzu kommt die Teilwertabschreibung in den Büchern der VKU von rd. 153 T€, die entweder in der VKU verbleibt oder vom Kreis Unna ausgeglichen werden kann.

Schritt 3: Übertragung der WVG-Geschäftsanteile von den Kreisen auf die Verkehrsunternehmen

3.1 Umsetzung

Mit dem letzten Schritt der Umstrukturierung wird die zukünftige Rolle der WVG als Dienstleistungs- und Geschäftsführungsgesellschaft für VKU, RLG und RVM definiert. Die Kreise als Gesellschafter der WVG geben ihre Anteile an der WVG in die jeweiligen Verkehrsunternehmen. Die Entscheidung und Abwicklung zu „Schritt 3“ verläuft jeweils eigenständig; allerdings hat man sich zielführend auf eine analoge Verfahrensweise verständigt.

Der Kreis Unna überträgt seinen Anteil von 7 % an der WVG in **Form einer Einlage** (= Anteile werden unbar übertragen) zu Buchwerten in die VKU – ohne eine Gegenleistung von Seiten der VKU. Der Kreis Unna erhöht faktisch damit seine Beteiligung an der VKU, aber außerhalb einer offenen Stammkapitaleinlage. Die Beteiligungsverhältnisse bei der VKU bleiben somit unverändert und der Vollzug geschieht ohne unmittelbare Auswirkungen auf die beteiligten kreisangehörigen Kommunen.

3.2 Finanzielle Auswirkungen

Der infolge der Teilwertabschreibung aus „Schritt 2“ von 465 T€ auf 155 T€ reduzierte Beteiligungswert an der WVG wird nach Übertragung an die VKU in den Büchern des Kreises Unna auf Null gesetzt. Gleichzeitig erhöht der Kreis Unna mit der Einlage seine Beteiligung an der VKU, so dass hier lediglich ein ergebnisneutraler Beteiligungstausch vollzogen wird.

Bei der VKU erfolgt die Verbuchung zum Einen als Erhöhung der Beteiligung an der WVG mit Nennwert von 155.020 € und in gleicher Höhe als Aufstockung der Kapitalrücklage.

3.4 Zwischenergebnis

Der Kreis Unna gibt seine Beteiligung an der WVG auf und wandelt sie in eine mittelbare Beteiligung über die VKU um. Die VKU hält letztendlich 14,29 % an der WVG, die RLG 28,58 % und die RVM 57,13 % (s. Schaubild Anlage 1).

IV. Zusammenfassung

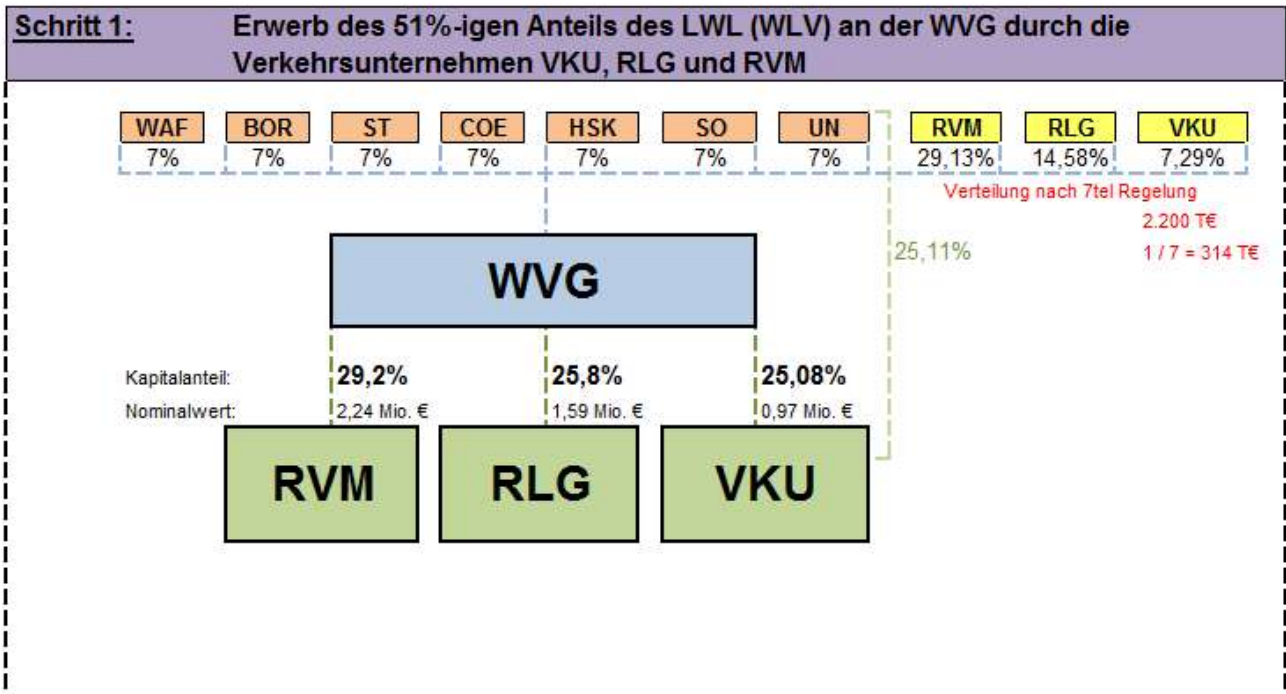
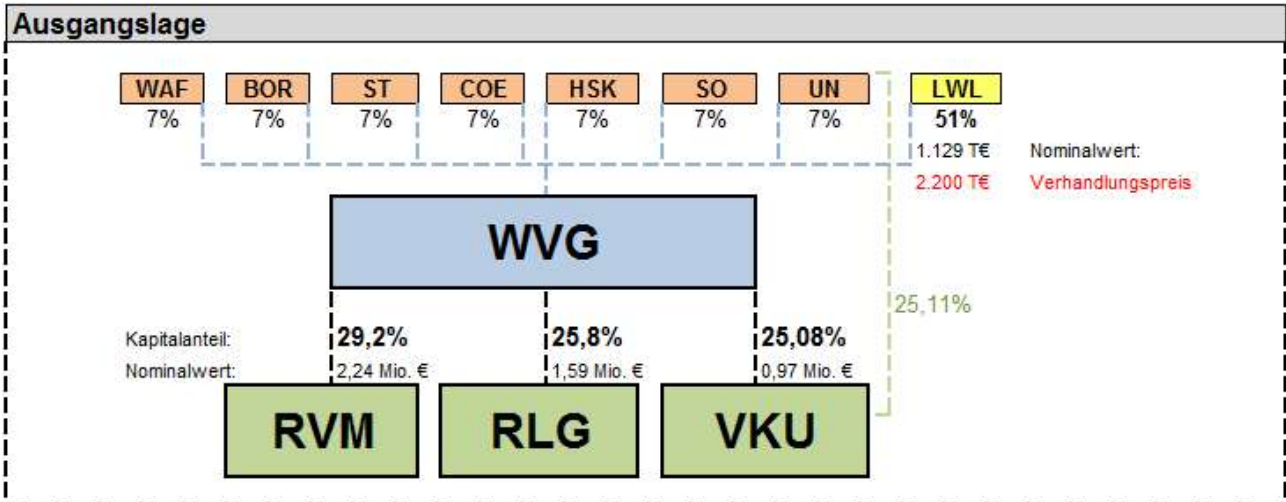
- Über die drei Schritte der Umstrukturierung wird dem Bestreben des LWL nach Ausstieg aus dem ÖPNV Rechnung getragen und es werden die ersten Voraussetzungen für eine Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen nach neuem EU-Recht geschaffen.
- Im Ergebnis erhöht der Kreis Unna seinen unmittelbaren Beteiligungsanteil an der VKU von 25,11 % auf **50,19 %**. Gleichzeitig gibt der Kreis Unna seine unmittelbare Beteiligung an der WVG (7 %) auf und übernimmt stattdessen eine mittelbare Beteiligung an der WVG über die VKU von **14,29 %**.

-
- Finanziell ergeben sich in der Gesamtergebnisrechnung sowie in der Bilanz des Kreises Unna im Saldo positive Auswirkungen in Höhe von **+ 656 T€**. Die Wirkungen der einzelnen Verfahrensschritte in den Büchern des Kreises und der VKU sind in der Anlage 2 dargestellt.
 - Über den Umgang mit dem Verlust aus der Teilwertabschreibung bei der VKU aus „Schritt 2“ und der Erhöhung der Kapitalrücklage aus „Schritt 3“ wird noch zu entscheiden sein.
 - Alle finanziellen Folgen der einzelnen Rechtsgeschäfte wirken lediglich für und gegen den Kreis Unna. Die kreisangehörigen Kommunen als Gesellschafter der VKU sind nicht direkt betroffen.
 - Zur Umsetzung der dargestellten Umstrukturierung sind gem. § 53 Abs. 1 KrO i.V.m. § 108 Abs. 5 Buchst. a GO NRW und § 113 Abs. 1 S. 2 GO NRW Beschlüsse des Kreistages erforderlich.

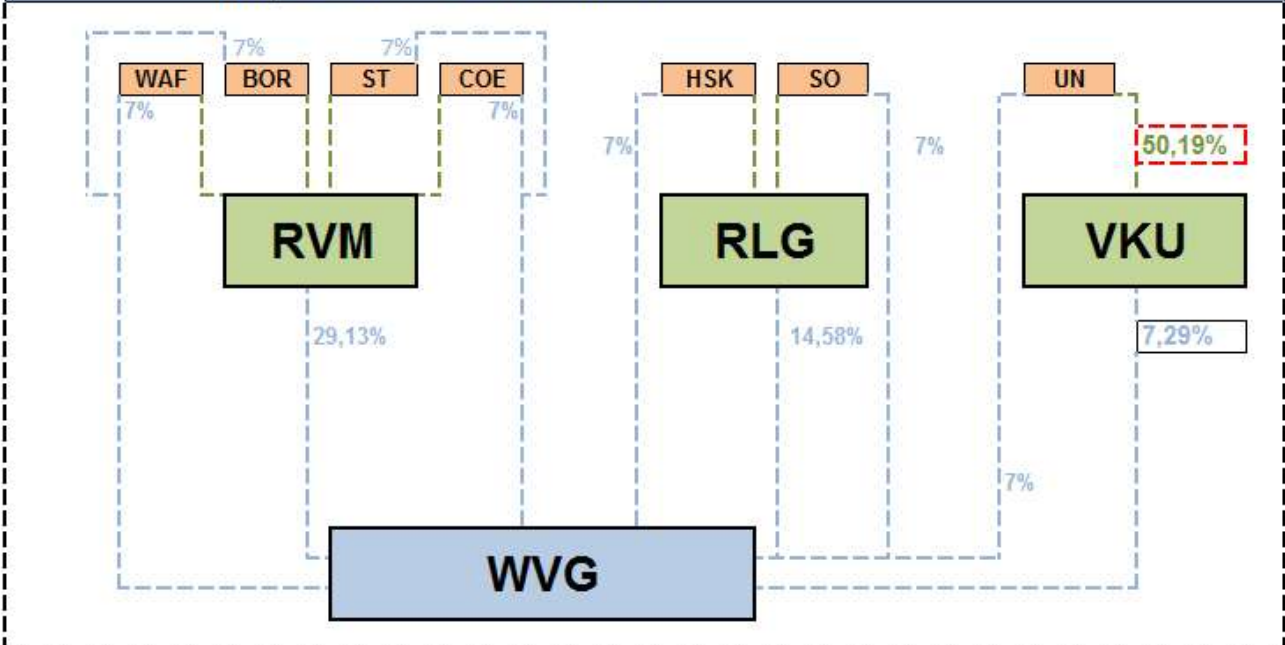
V. Weiteres Vorgehen

Zunächst gilt es -wie oben dargestellt- die Beschlüsse aller am Verfahren Beteiligter einzuholen. Den kreisangehörigen Kommunen als Gesellschafter der VKU wird eine Mustervorlage zur Beschlussfassung in den Räten zur Verfügung gestellt.

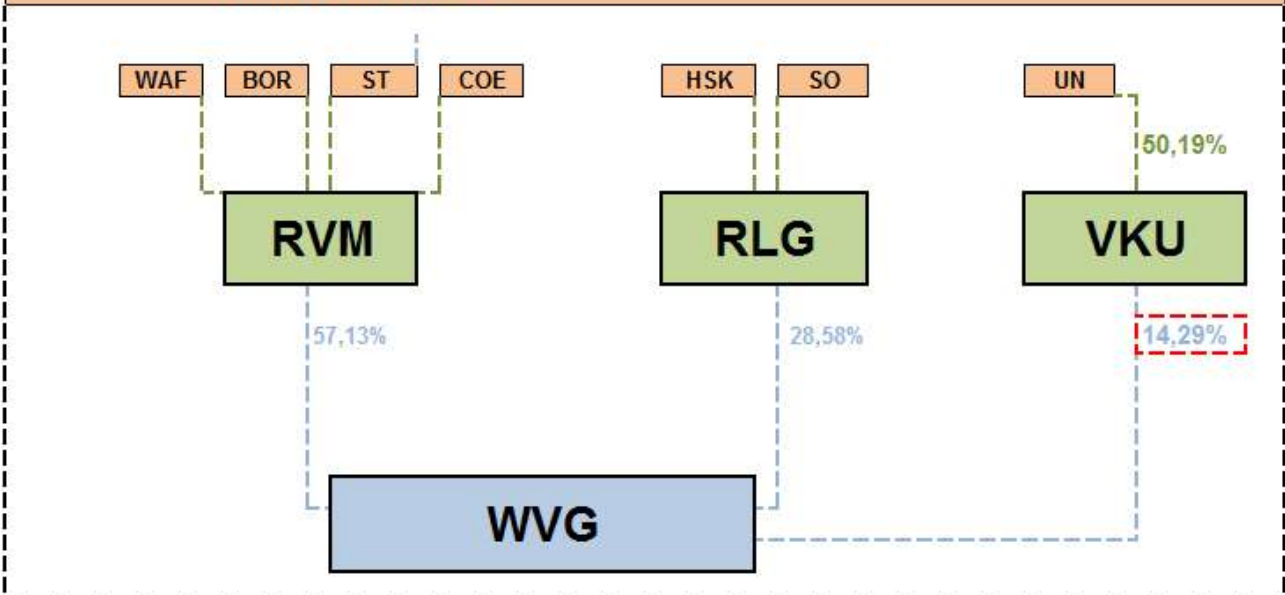
Als Aufsichtsbehörde wurde das **Innenministerium Nordrhein-Westfalen** bereits informell zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der VKU im Zuge der Direktvergabe der Verkehrsleistungen an die operativen Verkehrsgesellschaften in das Verfahren eingebunden. Die Umsetzung des 1. Schrittes der Umstrukturierung wird federführend durch den LWL in das aufsichtsbehördliche Anzeigeverfahren gegeben. Infolge der Beteiligung des LWL und der Kreise aus den Zuständigkeitsgebieten verschiedener Bezirksregierungen wird das Innenministerium Nordrhein-Westfalen als oberste Aufsicht angesprochen.



Schritt 2: Übertragung der WVG-Geschäftsanteile an den Verkehrsunternehmen VKU, RLG und RVM auf die Kreise



Schritt 3: Übertragung der WVG-Geschäftsanteile von den Kreisen auf die Verkehrsunternehmen



Finanziell ergeben sich folgende Auswirkungen in den Büchern des Kreises und der VKU:

Kreis Unna:

Gesamtergebnisrechnung

Schritt 2	Beteiligungsertrag VKU-Anteil	=	+967 T€	
	Ergebnisbelastung Teilwertabschreibung WVG	=	<u>-311 T€</u>	
Gesamt:	Überschuss in Ergebnisrechnung	=	+656 T€	

Gesamtfinanzrechnung

Schritt 2	Einzahlung in Kapitalrücklage WVG	=	- 1 T€	
-----------	-----------------------------------	---	--------	--

Bilanz

Schritt 2	Erhöhung Beteiligung VKU (Aktiv)	=	+967 T€	
	Wertminderung Beteiligung WVG (Aktiv)	=	-311 T€	
	Überschuss Ergebnisrechnung (Passiv)	=		+656 T€
Schritt 3	Erhöhung Beteiligung VKU (Aktiv)	=	+155 T€	
	Abgang Beteiligung WVG (Aktiv)	=	-155 T€	

VKU:

Gewinn- und Verlustrechnung

Schritt 2	Ergebnisbelastung Teilwertabschreibung WVG	=	<u>-153 T€</u>	
Gesamt:	Jahresfehlbetrag in GuV	=	-153 T€	

Liquidität

Schritt 2	Ankauf LWL-Anteil an WVG	=	-314 T€	
-----------	--------------------------	---	---------	--

Bilanz

Schritt 1	Beteiligungsaufnahme WVG (Aktiv)	=	+314 T€	
	Verbindlichkeiten Kreditaufnahme (Passiv)	=		+314 T€
Schritt 2	Wertminderung Beteiligung WVG (Aktiv)	=	-153 T€	
	Fehlbetrag GuV (Passiv)	=		-153 T€
Schritt 3	Erhöhung Beteiligung WVG (Aktiv)	=	+155 T€	
	Erhöhung Kapitalrücklage (Passiv)	=		+155 T€